



<b>Fall-Nr.:</b>	RDRM.2021.127
<b>Stelle:</b>	Generalsekretariat Sicherheits- und Justizdepartement
<b>Instanz:</b>	Sicherheits- und Justizdepartement
<b>Publikationsdatum:</b>	03.02.2023
<b>Entscheiddatum:</b>	20.12.2022

## **SJD RDRM.2021.127**

**Verkehrsordnung, Art. 3 Abs. 4 SVG. Die Aufhebung des erst vor rund zwei Jahren erlassenen und seit einem Jahr rechtskräftigen (Teil-) Fahrverbots mit dem Zusatz «Zubringerdienst und landwirtschaftlicher Verkehr gestattet» lediglich auf einer von zahlreichen, mit gleichartigen Fahrverboten versehenen Drittklass-Strassen würde einen Korridor mitten durch das fragliche Gebiet öffnen bzw. den Verkehr auf einer einzelnen Strasse kanalisieren. Würde die Strasse neu dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr ohne jede Einschränkung offenstehen, hätte dies erheblichen Mehrverkehr zur Folge. Nachdem sich zwischenzeitlich weder an der Klassierung und Funktion der Strasse noch an deren Ausbaustandard oder den sonstigen Gegebenheiten etwas verändert hat, läuft die Aufhebung des Fahrverbots den ursprünglich verfolgten Zielen, zum Schutz des Naherholungsgebiets und des Langsamverkehrs den meliorationsfremden Schleich- und Umgehungsverkehr zu verhindern, zuwider und liegt insofern nicht im öffentlichen Interesse. Gutheissung des Rekurses.**

Den Entscheid SJD RDRM.2021.127 finden Sie im angehängten PDF-Dokument.



## Entscheid vom 20. Dezember 2022

\_\_\_\_\_  
Rekurrentinnen und  
Rekurrenten

A.\_\_\_\_, W.\_\_\_\_  
B.\_\_\_\_, W.\_\_\_\_  
C.\_\_\_\_, W.\_\_\_\_  
D.\_\_\_\_, W.\_\_\_\_  
E.\_\_\_\_, W.\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_  
Vorinstanz

**Gemeinderat X.\_\_\_\_**

Verfügung (Publikation) vom 17. September 2021

\_\_\_\_\_  
Betreff

**Verkehrsordnung Gemeinde X.\_\_\_\_; K.\_\_\_\_strasse (Abschnitt L.\_\_\_\_strasse  
bis Gemeindegrenze Y.\_\_\_\_);**

Aufhebung der bestehenden Verkehrsbeschränkung "Verbot für Motorwagen und  
Motorräder" (Signal 2.13) mit Zusatz "Zubringerdienst sowie landwirtschaftlicher  
Verkehr gestattet"

\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer

RDRM.2021.127



## Sachverhalt

A. Der Gemeinderat X.\_\_\_\_ erliess mit Beschluss vom 23. August 2021 (publiziert am 17. September 2021 auf der kantonalen Publikationsplattform) folgende Verkehrsanordnung:

**K.\_\_\_\_strasse (Abschnitt L.\_\_\_\_strasse bis Gemeindegrenze Y.\_\_\_\_);**

Aufhebung der bestehenden Verkehrsbeschränkung "Verbot für Motorwagen und Motorräder" (Signal 2.13) mit Zusatz "Zubringerdienst sowie landwirtschaftlicher Verkehr gestattet"

B. Gegen diese Verkehrsanordnung erhoben A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_, alle W.\_\_\_\_, mit Eingabe vom 30. September 2021 Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) und beantragten sinngemäss, das bestehende Fahrverbot sei zu belassen. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, eine Aufhebung des Fahrverbots bedeute täglich erheblich mehr Verkehr, was ihre Lebensqualität einschränke sowie die Sicherheit der Kinder und des Viehs gefährde. Die K.\_\_\_\_strasse werde rege von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Velofahrenden benützt. Mit der Aufhebung des Fahrverbots werde ein Korridor geöffnet, weshalb mit einem höheren Durchgangsverkehr als vor Errichtung des Fahrverbots zu rechnen sei. Das widerspreche Sinn und Zweck des Fahrverbots, welches zur Verhinderung des zunehmenden Schleich- und Umgehungsverkehrs errichtet worden sei. Die K.\_\_\_\_strasse liege in der Landwirtschaftszone und sei derart schmal, dass ein Kreuzen mit Gegenverkehr nicht möglich sei. Sowohl aus diesem Grund als auch wegen der unübersichtlichen Kreuzung unterhalb des Schützenhauses sowie der schwierigen Einfahrt beim Restaurant sei die Strasse nicht für ein höheres Verkehrsaufkommen geeignet.

C. Der Gemeinderat X.\_\_\_\_ beantragte in seiner Vernehmlassung vom 30. November 2021 die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte er aus, die im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts der Q.\_\_\_\_-Melioration im September 2019 erlassenen Verkehrsanordnungen im Cluster 1 (Projektperimeter, der auch die politischen Gemeinden Y.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_ betreffe) seien seit rund einem Jahr rechtskräftig und entsprechend sig-



nalisiert. Am 9. Februar 2021 habe der Gemeinderat Y.\_\_\_\_ den Gemeinderat X.\_\_\_\_ um Erteilung von Fahrbewilligungen für die Anwohnerinnen und Anwohner der M.\_\_\_\_strasse Y.\_\_\_\_ sowie den Forstdienst der Ortsgemeinde Y.\_\_\_\_ ersucht. Diesem Anliegen habe der Gemeinderat X.\_\_\_\_ mit Beschluss vom 22. Februar 2021 nicht entsprochen, sondern darauf hingewiesen, dass die erlassenen Fahrverbote mit den erwähnten Ausnahmen recht-, zweck- und verhältnismässig seien. Ausnahmen für ausserhalb des Konzeptperimeters gelegene Liegenschaften zuzulassen, widerspreche dem Zweck der Fahrverbote, den Umgehungs- und Schleichverkehr zu verhindern, würde zu Rechtsungleichheiten zwischen den verschiedenen Anwohnenden ausserhalb des Konzeptperimeters führen und ein unheilvolles Präjudiz schaffen. Die Liegenschaften M.\_\_\_\_strasse Y.\_\_\_\_ seien hinreichend über Zweitklass-Strassen erschlossen, während der Forstdienst der Ortsgemeinde Y.\_\_\_\_ keine Ausnahmegewilligung benötige, da Fahrten zwecks Ausübung der Land- und Forstwirtschaft gestattet seien. Aufgrund dieser abschlägigen Antwort habe der Gemeinderat Y.\_\_\_\_ am 23. März 2021 beschlossen, die Mitwirkung bei den weiteren Clustern zu sistieren, solange für die Anwohnenden der M.\_\_\_\_strasse keine vertretbare Lösung gefunden werde. Um die Entwicklung der weiteren Cluster des Gesamtverkehrskonzepts der Q.\_\_\_\_-Melioration nicht zu gefährden, seien die Gemeinderäte X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ in der Folge übereingekommen, auf der kürzesten Strassenverbindung zwischen Y.\_\_\_\_ und X.\_\_\_\_ wieder einen Korridor zu öffnen, d.h. die für die K.\_\_\_\_strasse auf dem jeweiligen Gemeindegebiet verfügbaren Fahrverbote aufzuheben. Damit keine Anspruchsgruppe mittels einzelnen Ausnahmegewilligungen bevorzugt behandelt werde, müsse die K.\_\_\_\_strasse für die Öffentlichkeit durchgängig befahrbar sein.

D. Auf entsprechendes Ersuchen des SJD reichte die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, am 3. Februar 2022 einen Amtsbericht ein. Darin wird ausgeführt, dass auf dem von der Verkehrsanordnung betroffenen Strassenabschnitt (der K.\_\_\_\_strasse) seit Erlass des Fahrverbots am Ausbaustandard der Strasse nichts verändert worden sei. Ein Begegnungsfall zwischen zwei Personenwagen sei nicht sichergestellt. Die Gründe für das bestehende Fahrverbot, nämlich eine Reduktion des allgemeinen Motorfahrzeugverkehrs auf den schmalen Meliorationsstrassen im Nah-



erholungsgebiet auf ein Minimum, indem das Befahren durch Unberechtigte verboten werde, sowie der Schutz des Naherholungsgebiets und des Langsamverkehrs, seien weiterhin gegeben. Lediglich einen Korridor zu öffnen, führe zu einer Kanalisation des Verkehrs und entsprechendem Mehrverkehr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe könnten Ausnahmen vom signalisierten Fahrverbot erlassen werden, entweder für den Verkehr allgemein (nach Publikation und mit dem Vermerk "mit Bewilligung gestattet" auf der Zusatztafel) oder lediglich für einzelne Personen oder Fahrzeuge ohne entsprechende Signalisation.

E. Weder die Rekurrentinnen und Rekurrenten noch der Gemeinderat X.\_\_\_\_ nahmen zum Amtsbericht Stellung.

## **Erwägungen**

1. Die von Amtes wegen zu prüfenden Rekursvoraussetzungen, nämlich Zuständigkeit, Rekursberechtigung sowie Frist- und Formerfordernisse, sind erfüllt (Art. 43bis Abs. 1, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

2.a) Nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG]) können Verkehrsanordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern (Art. 3 Abs. 4 SVG).

Die Bestimmung lässt Anordnungen nicht nur aus rein verkehrspolizeilichen Motiven, sondern auch aus "anderen in den örtlichen Verhältnisse liegenden Gründen" zu. Funktionelle Verkehrsmassnahmen können deshalb insbesondere aus ortsplanerischen oder denkmalpflegerischen Gründen angeordnet werden. In Frage kommen auch andere örtliche Bedürfnisse und Prioritäten, die dem Verkehr vorgehen. Die Kantone und



Gemeinden können dabei all jene Massnahmen treffen, die ihnen im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Bundesvorschriften zur Verfügung stehen und die nach dem Grundsatz von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zulässig sind (VerwGE B 2020/11 vom 19. August 2020 E. 2.4.1).

b) Für den Erlass von beschränkten Fahrverboten auf Gemeindestrassen dritter Klasse ist die politische Gemeinde zuständig (Art. 21 Abs. 2 Bst. a der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz [sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG]).

c) Verkehrsanordnungen wie die vorliegende sind regelmässig mit komplexen Interessenabwägungen verbunden. Die Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen muss in Würdigung der konkreten Situation erfolgen, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien ins pflichtgemässe Ermessen der zuständigen Behörde fällt. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Behörde nie den Ansprüchen aller Betroffenen gerecht werden kann. Die Verantwortung für die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Massnahmen liegt zwar in erster Linie bei der verfügenden Behörde. Diese ist allerdings gehalten, ihr Ermessen nach sachlichen Kriterien auszuüben. Ein Eingreifen der Rechtsmittelinstanz ist gerechtfertigt, wenn die verfügende Behörde von unhaltbaren tatsächlichen Annahmen ausgeht, bundesrechtswidrige Zielsetzungen verfolgt, bei der Ausgestaltung der Massnahme ungerechtfertigte Differenzierungen vornimmt oder notwendige Differenzierungen unterlässt oder sich von erkennbar grundrechtswidrigen Interessenabwägungen leiten lässt (VerwGE B 2020/11 vom 19. August 2020 E. 2.2; VerwGE B 2008/115 und 121 vom 19. Februar 2009 E. 2).

3.a) Im Beschluss vom 23. August 2021, welcher der angefochtenen Verfügung zugrunde liegt, weist die Vorinstanz einleitend darauf hin, dass sie am 9. September 2019 für verschiedene Meliorationsstrassen gestützt auf das Gesamtverkehrskonzept der Q.\_\_\_\_-Melioration Verkehrsanordnungen verfügt habe, u.a. mit dem Ziel, den zunehmenden Schleich- und Umgehungsverkehr zu unterbinden. Gleichzeitig stellt sie – allerdings ohne jede weitere Begründung – fest, es habe sich zwischenzeitlich ge-



zeigt, dass verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere den Anwohnerinnen und Anwohnern der M.\_\_\_\_strasse Y.\_\_\_\_, ein Korridor zwischen W.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ fehle, weshalb das für die K.\_\_\_\_strasse verfügte "Verbot für Motorwagen und Motorräder" (Signal 2.13) mit Zusatz "Zubringerdienst sowie landwirtschaftlicher Verkehr gestattet" wieder aufgehoben werden solle. Damit werde die K.\_\_\_\_strasse von der Gemeindegrenze Y.\_\_\_\_/X.\_\_\_\_ bis zur Kantonsstrasse in W.\_\_\_\_ (Höhe Restaurant) wieder durchgängig für die Öffentlichkeit befahrbar.

Etwas eingehender begründet die Vorinstanz die Aufhebung des für die K.\_\_\_\_strasse angeordneten Teilfahrverbots in ihrer Vernehmlassung vom 30. November 2021, nämlich u.a. mit dem Beschluss des Gemeinderates Y.\_\_\_\_ vom 23. März 2021, die Mitwirkung bei den weiteren Clustern des Gesamtverkehrskonzepts der Q.\_\_\_\_-Melioration zu sistieren, solange für die Anwohnenden der M.\_\_\_\_strasse Y.\_\_\_\_ keine vertretbare Lösung gefunden werde. Um die Entwicklung der weiteren Cluster nicht zu gefährden und den Zweck des Gesamtverkehrskonzepts (Unterbindung des Schleich- und Umgehungsverkehrs auf den schmalen Meliorationsstrassen) möglichst wenig einzuschränken, seien die Gemeinderäte X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ übereingekommen, nur auf der kürzesten Strassenverbindung – der K.\_\_\_\_strasse – wieder einen Korridor zu öffnen, d.h. die auf dem jeweiligen Gemeindegebiet für die K.\_\_\_\_strasse verfügbaren Fahrverbote aufzuheben. Die K.\_\_\_\_strasse müsse für die Öffentlichkeit durchgängig befahrbar sein, damit keine Anspruchsgruppe bevorzugt behandelt und kein Präjudiz geschaffen werde.

b) Das mit der angefochtenen Verfügung aufzuhebende Teilfahrverbot mit Ausnahmen war von der Vorinstanz erst zwei Jahre vorher, nämlich mit Beschluss vom 9. September 2019, im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzepts der Q.\_\_\_\_-Melioration mit Massnahmenplanung im Gebiet der politischen Gemeinden Z.\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_ und X.\_\_\_\_ (Cluster 1) erlassen worden. Sie hatte damals für verschiedene auf ihrem Gemeindegebiet verlaufende Meliorationsstrassen (Gemeindestrassen dritter Klasse), darunter auch für die K.\_\_\_\_strasse im Abschnitt L.\_\_\_\_strasse bis Gemeindegrenze Y.\_\_\_\_, ein "Verbot für Motorwagen und Motorräder" (Signal 2.13) mit dem Zusatz "Zubringerdienst sowie landwirtschaftlicher Verkehr gestattet" verfügt. Gleichzeitig hatten auch die Nachbargemeinden Y.\_\_\_\_



und Z.\_\_\_\_ für die auf den jeweiligen Gemeindegebieten im Cluster 1 liegenden Meliorationsstrassen gleichlautende Teilfahrverbote verfügt. Zweck der Teilfahrverbote mit den genannten Ausnahmen war im Wesentlichen, dem Schleich- und Umgehungsverkehr sowie den zunehmenden Nutzungskonflikten auf den schmalen Meliorationsstrassen entgegenzuwirken, das Naherholungsgebiet zu schützen, den Erholungssuchenden einen hochwertigen Raum für eine aktive und gesunde Freizeitgestaltung (spazieren, wandern, reiten, Rad fahren, etc.) zu bieten sowie die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Nur gerade rund ein Jahr vor Erlass der angefochtenen Verfügung (Aufhebung der bestehenden Verkehrsbeschränkung) hatte das SJD mit Entscheidung vom 3. Juli 2020 (RDRM.2019.123) verschiedene Rekurse von Anwohnerinnen und Anwohnern aus dem Gebiet M.\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_ abgewiesen, die u.a. die Aufhebung des für die K.\_\_\_\_strasse erlassenen Fahrverbots und eine uneingeschränkte Durchfahrt nach X.\_\_\_\_ beantragt hatten. Das SJD erachtete die angefochtenen Teilfahrverbote mit den genannten Ausnahmen damals als geeignet, notwendig und verhältnismässig im Sinn von Art. 107 Abs. 5 Satz 1 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV), um die im öffentlichen Interesse liegenden Zielsetzungen, vorab den Schutz des Naherholungsgebietes vor dem zunehmenden Schleich- und Umgehungsverkehr, zu erreichen. Demgegenüber beurteilte es die von den Rekurrentinnen und Rekurrenten beantragte Öffnung einer direkten Verbindungsstrecke aus dem Gebiet M.\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_ nach oder aus Richtung W.\_\_\_\_/X.\_\_\_\_ als dem angestrebten Zweck zuwiderlaufend, da sich der meliorationsfremde Verkehr auf der Verbindungsstrasse geradezu kanalisieren und damit den Langsamverkehr zusätzlich gefährden würde. Zudem hielt es fest, eine generelle Erteilung von Ausnahmewilligungen stelle kein milderes Mittel dar und stände im Widerspruch zum Ziel, Belastungen durch meliorationsfremden Verkehr zu verhindern. Auch sämtliche involvierten Gemeinden hatten im Rahmen des erwähnten Rekursverfahren einhellig die Abweisung der Rekurse beantragt und u.a. übereinstimmend ausgeführt, die ausserhalb des Baugebietes befindlichen Liegenschaften der Rekurrentinnen und Rekurrenten aus dem Gebiet M.\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_ seien hinreichend durch das übergeordnete Strassennetz erschlossen, weshalb ihnen längere Anfahrtswege zumutbar seien. Der Rekursentscheid wurde unangefochten rechtskräftig.



Noch im Februar 2021 verteidigte auch die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme zum Ersuchen des Gemeinderates Y.\_\_\_\_, den Anwohnerinnen und Anwohnern im Gebiet M.\_\_\_\_ in Y.\_\_\_\_ (bei denen es sich weitgehend um die Rekurrentinnen und Rekurrenten im vorerwähnten Rekursverfahren handelt) Ausnahmewilligungen zu erteilen, die bestehenden Teilfahrverbote als recht-, zweck- und verhältnismässig. Sie führte aus, der Umstand, dass die seinerzeitigen Rekurrentinnen und Rekurrenten einen gewissen Mehrweg in Kauf nehmen müssten, stelle keinen Härtefall dar, zumal kein Anspruch auf die kürzeste Verbindungsstrecke bestehe. Mit Hinweis auf den Rekursentscheid, wonach Ausnahmewilligungen keine milderen Massnahmen zur Erreichung der Zwecke der Verkehrsanordnungen darstellen könnten, hielt sie zudem fest, dass Ausnahmen für Anwohnerinnen und Anwohnerinnen ausserhalb des Konzeptperimeters dem Zweck der Fahrverbote widersprechen sowie Rechtsungleichheiten zwischen den verschiedenen Anwohnenden ausserhalb des Konzeptperimeters und ein unheilvolles Präjudiz schaffen würden.

c) Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob und inwiefern sich die Verhältnisse seit Erlass des mit der angefochtenen Verfügung wieder aufzuhebenden Teilfahrverbots mit Ausnahmen für Zubringer und landwirtschaftlichen Verkehr verändert haben und welches die Auswirkungen der vorgesehenen Aufhebung des Fahrverbots bzw. ob diese mit Blick auf die Zielsetzungen des Gesamtverkehrskonzepts der Q.\_\_\_\_-Melioration anders als vor zwei Jahren zu beurteilen sind. Letztlich stellt sich somit die Frage, ob der mit der Aufhebung des bestehenden Teilfahrverbots verfolgte Zweck durch Art. 3 Abs. 4 SVG gedeckt ist und im öffentlichen Interesse liegt.

Seit dem Erlass des Teilfahrverbots mit den erwähnten Ausnahmen für den Zubringerdienst und den landwirtschaftlichen Verkehr hat sich an den tatsächlichen Verhältnissen im betroffenen Strassenabschnitt der K.\_\_\_\_strasse nichts verändert. Sowohl die Klassierung und Funktion der Strasse als auch deren Ausbaustandard präsentieren sich gleich wie damals. Demnach können Personenwagen aufgrund der Dimensionierung der K.\_\_\_\_strasse nicht kreuzen, ohne den angrenzenden Boden zu beeinträchtigen. Es handelt sich um eine typische Meliorationsstrasse, die



dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten und grundsätzlich nicht für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr bestimmt ist. Dazu kommt, dass auf der K.\_\_\_\_strasse ein Wanderweg verläuft. Es liegt daher nach wie vor im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Naherholungsgebietes und des Langsamverkehrs am bestehenden Teilfahrverbot festzuhalten und den meliorationsfremden (Durchgangs-) Verkehr zu unterbinden. Die Aufhebung des Teilfahrverbots lediglich auf der K.\_\_\_\_strasse würde einen Korridor mitten durch das Gebiet des Clusters 1 öffnen bzw. den Verkehr auf einer einzelnen Strasse kanalisieren. Mit Aufhebung des Teilfahrverbots würde die Strasse zudem dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr ohne jede Einschränkung offenstehen, was zweifellos erheblichen Mehrverkehr, insbesondere Umgehungs- und Schleichverkehr nicht nur aus den angrenzenden Gemeinden, sondern auch aus der weiteren Umgebung zur Folge hätte. Mit der uneingeschränkten Öffnung für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr geht die Vorinstanz sogar noch über die von der Nachbargemeinde Y.\_\_\_\_ für eine immerhin bestimmbare Anspruchsgruppe, nämlich die Anwohnenden des Gebiets M.\_\_\_\_, beantragten Ausnahmegewilligungen hinaus. Die Verfügung der Vorinstanz läuft daher nicht nur den ursprünglich verfolgten Zielen zuwider, sondern es erscheint fraglich, ob überhaupt ein öffentliches Interesse gegeben ist. Im Gegenteil lässt die kurze zeitliche Abfolge zwischen dem Erlass des bestehenden Fahrverbots und der vorliegend angefochtenen – gegensätzlichen – Verfügung vermuten, dass nachträglich den privaten Interessen der im damaligen Rekursverfahren unterlegenen Rekurrentinnen und Rekurrenten aus der Nachbargemeinde Y.\_\_\_\_ doch noch stattgegeben werden soll. Das Vorbringen, die Weiterentwicklung des Clusters 1 nicht gefährden zu wollen, weil die Nachbargemeinde Y.\_\_\_\_ die Mitwirkung solange sistiere, bis für diese Anspruchsgruppe eine Lösung gefunden werde, ist insofern unbehelflich, als damit lediglich einer Diskussion zwischen den beteiligten Gemeinden ausgewichen wird, einheitliche Kriterien für allfällige Ausnahmegewilligungen aufzustellen und diese rechtsgleich durchzusetzen. Ein im Rahmen von Art. 3 Abs. 4 SVG zu berücksichtigendes öffentliches Interesse ist darin nicht zu erblicken.

d) Die Vorinstanz zitiert den Rekursentscheid RDRM.2019.123, wonach Ausnahmegewilligungen durch die jeweiligen Gemeinden kein milderes Mittel bildeten, weil dadurch die Belastungen durch meliorationsfremden



Verkehr weiterbeständen. Dabei verkennt sie, dass sich die dortige Aussage pauschal auf die generelle Erteilung von Ausnahmewilligungen für sämtliche mit den angefochtenen Teilfahrverboten belegten Meliorationsstrassen bezog und die Frage, ob im konkreten Einzelfall aus wichtigen Gründen gegebenenfalls weitere Ausnahmen zugelassen werden könnten, gar nicht geprüft wurde.

Ausnahmewilligungen sind nicht von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Art. 24 Abs. 1 EV zum SVG fällt es vielmehr in die Zuständigkeit jener Behörde, die eine Verkehrsanordnung verfügt hat, aus wichtigen Gründen Ausnahmen zu bewilligen. Dabei versteht es sich, dass bei der Bewilligung von Ausnahmen Zurückhaltung geübt werden soll und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten ist. Das Ausstellen von Bewilligungen ohne das Vorliegen von wichtigen Gründen im Einzelfall für eine undefinierbare Anzahl von Fahrzeugführenden, etwa für sämtliche Anwohnende eines bestimmten Gebiets oder gar für Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, wäre nicht erlaubt und verstiesse gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Ist der Nutzerkreis hingegen klar definiert und die jeweiligen Berechtigten einzeln bestimmbar, wäre nicht von einer ungesetzlichen Massenbewilligung auszugehen.

Sofern Ausnahmen von signalisierten Vorschriften für den Verkehr allgemein gelten sollen, ist dies nach Art. 17 Abs. 1 SSV auf einer Zusatztafel zu vermerken, beispielsweise "mit Bewilligung gestattet". Da Anweisungen auf einer Zusatztafel verbindlich sind wie Signale (Art. 63 Abs. 3 SSV), wären vorliegend Ausnahmen vom Teilfahrverbot, die für den allgemeinen Verkehr gelten würden, durch die zuständige Behörde (neu) anzuordnen und mit Rechtsmittelfrist zu publizieren. Sollen Ausnahmen hingegen nicht für den Verkehr allgemein gelten, muss dies nicht auf einer Zusatztafel beim Fahrverbot angezeigt bzw. nicht signalisiert werden. Diesfalls kann die Behörde für die berechnigte Person oder das berechnigte Fahrzeug eine schriftliche Bewilligung ausstellen, wobei die Bewilligung auch weitere Bedingungen und Einschränkungen enthalten kann.

4. Zusammenfassend fehlt es am öffentlichen Interesse für die angefochtene Verkehrsanordnung. Der Rekurs ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben.



5. Damit gilt für die K.\_\_\_\_strasse auf dem Gemeindegebiet X.\_\_\_\_ nach wie vor die mit Rekursentscheid des SJD vom 3. Juli 2020 rechtskräftig gewordene Verkehrsanordnung vom 9. September 2019, nämlich das "Verbot für Motorfahrzeuge und Motorfahräder" (Signal 2.13) mit Zusatz "Zubringerdienst sowie landwirtschaftlicher Verkehr gestattet". Es steht der Vorinstanz – unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots und im Rahmen der oben aufgezeigten Möglichkeiten – offen, gegebenenfalls weitere Ausnahmen aus wichtigen Gründen zuzulassen. Zweckmässigerweise erfolgt eine allfällige Bewilligungserteilung in Absprache mit den Nachbargemeinden, damit die Bewilligungspraxis untereinander abgestimmt ist und gleichartige Kriterien als wichtige Gründe für die Bewilligung von Ausnahmen gelten.

6.a) Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Verwaltungsstreitigkeiten jener Beteiligte die Verfahrenskosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. In Anwendung von Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Entscheidgebühr auf Fr. 1'500.— festgesetzt. Die obsiegenden Rekurrentinnen und Rekurrenten haben keine Verfahrenskosten zu tragen. Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.— wird zurückerstattet. Von der unterliegenden Vorinstanz werden keine Kosten erhoben (Art. 95 Abs. 3 VRP).

b) Ausseramtliche Kosten sind mangels eines entsprechenden Begehrens nicht zuzusprechen.

Demgemäss erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement als

## **Entscheid**

1. Der Rekurs von A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_, alle W.\_\_\_\_, wird gutgeheissen und die Verfügung der Vorinstanz vom 23. August 2021 aufgehoben.



2. Die Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– wird der Vorinstanz auferlegt.  
Auf die Erhebung wird verzichtet. Der von A.\_\_\_\_ geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.– wird zurückerstattet.

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT  
Der stellvertretende Vorsteher

Marc Mächler  
Regierungsrat